

DIE WIEDERAUFGENOMMENEN CHINESISCH-SOWJETISCHEN GRENZVERHANDLUNGEN

Oskar Weggel

Am 25. Juni kehrte der sowjetische Verhandlungspartner für die Grenzgespräche in Peking, der stellvertretende Außenminister Iljitschew, wieder in die chinesische Hauptstadt zurück, um dort abermals das am 13. Juli 1973 zerrissene Band der chinesisch-sowjetischen Grenzverhandlungen zusammenzuknüpfen.

Die Geschichte dieser Verhandlungen ist lang und kompliziert. Schon Anfang der sechziger Jahre suchte man das Problem der durch die zaristischen "ungleichen Verträge" im 19. Jahrhundert geschaffenen Grenzen zu lösen, doch wurden Gespräche dieser Art im Frühjahr 1964 ergebnislos abgebrochen. Nach dem überraschenden Blitzbesuch Kossigyns am 11. September 1969 in Peking begannen dann am 20. Oktober desselben Jahres - also kurz nach den schweren Grenzauseinandersetzungen am Ussuri - erneut reguläre Grenzverhandlungen, und zwar in der chinesischen Hauptstadt.

Neben diesen Grenzverhandlungen bestehen reguläre Verbindungen auch noch in Form der "Gemeinsamen Chinesisch-sowjetischen Kommission für Schifffahrt auf den Grenzflüssen", die jedes Jahr (1974 z.B. vom 2. Februar bis 21. März) zusammentritt, freilich seit Jahren immer nur zu dem schon beinahe ritualisierten Ergebnis gekommen ist, daß man in den anstehenden Fragen zwar zu keiner Einigung gekommen sei, sich trotzdem aber im nächsten Jahr wieder treffen wolle. Die Sitzungen dieses Ausschusses finden abwechselnd in der Sowjetunion und in China statt. Die derzeit bestehende Grenzproblematik beruht auf den verschiedenen "ungleichen Verträgen", die das zaristische Rußland dem damals auf dem Tiefpunkt seiner Macht stehenden chinesischen Kaiserreich aufgezwungen hat, und auf deren Grundlagen nicht weniger als 1,5 Mio. qkm, das ist sechsmal die Fläche der Bundesrepublik Deutschland, verloren gingen.

Vom juristischen Standpunkt aus gesehen, befindet sich die Sowjetunion bei den Grenzverhandlungen in einer über die Maßen paradoxen Situation: Besitzt sie doch die umstrittenen Gebiete nach den Maßstäben westlicher Jurisprudenz zu Recht, während sie ihrer eigenen Rechtsauffassung zufolge eben diese Gebiete anstandslos zurückgeben mußte.

Das traditionelle westliche Völkerrecht läßt sich hierbei von dem Grundgedanken leiten, daß Verträge aus der Vergangenheit, die schon über Generationen zurückliegen, im Interesse des Rechtsfriedens selbst dann geachtet werden müssen, wenn sie - wie es zur zaristischen Zeit gegenüber dem damals geschwächten Mandschu-Reich der Fall war - unter dem Druck einer Kriegsdrohung zustande gekommen sind. Das westliche Völkerrecht hat zwar kein eigenes Theoriegebäude zur Problematik der "ungleichen Verträge" aufgebaut. Gleichwohl ergeben sich die hier angedeuteten Forderungen aus einer Abwägung zwischen den beiden Rechtsideen der "Gerechtigkeit" und der "Rechtssicherheit". Nach dem Grundsatz der "Gerechtigkeit" wäre es zwar geboten, Verträge, die durch Zwang oder rechtswidri-

ge Drohungen zustande gekommen sind, als nichtig zu betrachten und damit dem Zedenten eines Gebietes einen Rückgabeanspruch einzuräumen. Die Idee der "Rechtssicherheit" verbietet es jedoch andererseits, einen solchen Rückgabeanspruch auch nach mehreren Generationen noch als verbindlich zu betrachten.

Ganz anders ist die Lage demgegenüber nach sowjetischem Recht. Die "ungleichen Verträge", ein bedeutsamer Bestandteil sowjetischer Völkerrechtslehre, bilden dort von jeher nach offizieller Auffassung die einzige Stelle, an der die "Heiligkeit der Verträge" durchbrochen ist. Sowohl nach ihren Voraussetzungen (also nach der Art des Zustandekommens, dem Inhalt und der politischen Situation) als auch nach ihren Wirkungen - es gibt nach sowjetischer Auffassung keine Verjährung oder Verwirkung der Rückgabeansprüche! - wurden die "ungleichen Verträge" immer schon äußerst extensiv ausgelegt.

Wäre die sowjetische Politik demnach so konsequent gewesen wie die vom etablierten sowjetischen Völkerrecht vertretene Theorie, so hätte sie zu keinem Zeitpunkt eine andere Wahl gehabt, als umgehend den Gebietsansprüchen der Chinesen stattzugeben.

Freilich ist sich sowohl die sowjetische als auch die chinesische Seite darüber im klaren, daß es bei den Grenzstreitigkeiten letzten Endes weniger um Rechtsauffassungen als vielmehr um eine Frage der allgemeinen Politik geht. Da die Lehren vom ungleichen Vertrag so schillernd - und so vielseitig interpretierbar - sind, kann man sich in der Tat fragen, ob angesichts eines derart politisierten Propagandabegriffs überhaupt noch von Recht die Rede sein kann. Auch ist die Grenzfrage im Grunde genommen nur ein Teilaspekt der chinesisch-sowjetischen Gesamtproblematik, die beim ideologischen Schisma beginnt und bis zum Wettbewerb auf fast jedem Gebiet und in fast allen Teilen der Welt führt. Die Grenzfrage läßt sich demnach kaum ohne Lösung des gesamten Streitpaketes erledigen. Die "Politik" absorbiert, mit anderen Worten, die juristischen Aspekte.

Trotzdem will die Sowjetunion auch ihre juristischen Ansprüche anerkannt sehen und bedient sich daher folgender, juristisch eleganter aber historisch wohl kaum haltbarer, Argumentation: Die zaristischen Grenzabkommen aus dem 19. Jahrhundert seien keineswegs "ungleich", sondern durchaus "gleiche Verträge", wie die historische Entwicklung beweise: Im 17. Jh. hätten die russischen Siedler in Sibirien und auch an der Pazifik-Küste nichts anderes vorgefunden als verlassene Taiga, wo kleine Stämme ohne staatliche Organisation ein Nomadenleben führten. Weder die Mandschus noch die Chinesen hätten dort irgendwelche Herrschaftsrechte ausgeübt. Die Russen waren daher Kolonisatoren im ursprünglichen Sinne, als sich Ende des 17. und Anfang des 18. Jh. das Kräftegleichgewicht zugunsten Chinas veränderte, weil die Russen gezwungen wurden, in den Verträgen von Nertschinsk (1689) und Kiachta (1728) einige Gebiete abzugeben. Nicht China, sondern Rußland sei damals durch "ungleiche Verträge" zur Aufgabe von Boden gezwungen

worden. Erst im 19. Jh. habe Rußland einen Teil jenes Gebietes, das die Mandschu-Dynastie im 17. und 18. Jh. an sich gerissen hatte, ohne Gewaltanwendung wieder zurückerhalten. Das sei die Bedeutung der Abmachungen jener Verträge, die heute von Peking als "ungleich" bezeichnet werden, die aber im Grunde genommen nichts anderes gewesen seien als Rückerstattungsakte. Warum sich Peking zu dieser Rückgabe entschlossen habe? Weil es angesichts des englisch-französischen Vordringens seine Flanke gegenüber Rußland durch großzügige Konzessionen habe absichern wollen!

Ganz in diesem Sinne ging die Sowjetunion Anfang der siebziger Jahre dazu über, ursprünglich chinesische Namen in den umstrittenen Grenzgebieten am Ussuri in russische abzuändern. Die Namensänderungen wurden in der 1. Nummer des "Bulletins des Obersten Sowjets" für 1973 bekanntgegeben. Die chinesische Nachrichtenagentur "Neues China" vermerkte mit Empörung, daß frühere chinesische Besiedlungen mit Ortsnamen wie "Nikolajewsk" (nach dem "berühmten Zaren Nikolaus") und "Chabarowsk" (nach Chabarow, dem "Hauptwortführer der Aggressionspläne der Kolonialpolitik des zaristischen Rußland im Fernen Osten") umgetauft worden seien.

Was nun den Standpunkt der Volksrepublik China angeht, so sind die umstrittenen 1,5 Mio. qkm nach wie vor - da die "ungleichen Verträge" mit den Zaren ja null und nichtig sind! - an und für sich chinesisches Territorium. Es geht also nicht um einzelne kosmetische Grenzkorrekturen, sondern prinzipiell und global um die Grenzfrage als solche. Dieses Problem sei vertraglich zu regeln, und zwar seien die alten "ungleichen Verträge" durch neue, gleiche Verträge zu ersetzen, wenn der nicht gerechtfertigte Besitzstand der Sowjetunion nicht ewig fort dauern soll.

Wie der Inhalt eines solchen Vertrages aussehen soll, wurde in den chinesischen Regierungserklärungen vom 24. Mai und vom 8. Oktober 1969 näher präzisiert. Danach hat Moskau einzuräumen, daß die Grenzverträge des chinesischen Kaiserreiches mit dem zaristischen Rußland "ungleich" sind. Gleichzeitig aber sollen eben diese ungleichen Verträge

Diskussionsgrundlage für eine endgültige und umfassende chinesisch-sowjetische Grenzregelung sein. China erhebt in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf die verlorenen Gebiete. In der Begründung für diesen grundsätzlichen Verzicht heißt es: "Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die sowjetischen Werktätigen lange Zeit in diesen Gebieten gelebt haben, sind die chinesische Regierung und das chinesische Volk, erfüllt von dem Wunsch nach Aufrechterhaltung der revolutionären Freundschaft zwischen beiden Völkern, noch immer bereit, die China vom zaristisch-russischen Imperialismus aufgezwungenen ungleichen Verträge als Grundlage für die Festsetzung des gesamten Grenzverlaufs zwischen den zwei Ländern gelten zu lassen und einen neuen, gleichberechtigten Vertrag zu schließen. Aber das bedeutet absolut nicht, daß diese Verträge gleichberechtigte Verträge sind."

Bis zu einer endgültigen Regelung sollten sich beide Parteien zur Einhaltung des Status quo verpflichten und bewaffnete Zusammenstöße dadurch vermeiden, daß sie ihre Truppen aus dem unmittelbaren Grenzbereich abziehen.

Entgegen dieser Forderung sind die Truppen im beiderseitigen Grenzgebiet in den letzten Jahren immer mehr verstärkt worden. Bis 1967 hatte die Sowjetunion im chinesischen Grenzraum nur über 15 Divisionen. Mitte 1971 belief sich ihre Präsenz auf 44, 1973 auf 45 Divisionen. Die Chinesen haben auf der anderen Seite im Grenzbereich ebenfalls mit 45 Divisionen nachgezogen.

Entgegen den in mehreren Zeitschriften, wie dem Nachrichtenmagazin "Der Spiegel", dem "Stern" und dem Londoner "Military Quarterly", ausgesprochenen Vermutungen wird es zwar zu keiner Auseinandersetzung größeren Stils zwischen beiden Mächten kommen; ein solcher Krieg würde weder Peking noch Moskau nützen. Doch ist in der Zwischenzeit das Pulverfaß so weit gefüllt, daß es für beide Parteien an der Zeit ist, sich darüber Gedanken zu machen, wie die Lage wieder entschärft werden kann. Die Wiederaufnahme der Grenzverhandlungen könnte zumindest dazu dienlich sein, die unkalkulierbare Gefahr direkter Konfrontationen zu vermeiden.